

MERKBLATT

Ökologischer Landbau (Öko) 2024

(Feld 40.1 ff sowie Feld 46.1 ff im GA)

siehe hierzu auch Ziffer 4.2.6 im SEPL 2023-2027,

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mukmav/landwirtschaft/eler/dl_SEPL_2023_2027_de.html

EL-0108 des GAP-Strategieplans und

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-version-2-0.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Förderbereich 4, Maßnahmengruppe B, Maßnahme 1.0 der GAK

Förderzweck ist die Einführung bzw. Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums.

Gefördert werden die gesamtbetriebliche **Einführung** und die gesamtbetriebliche **Beibehaltung** des **Ökologischen Landbaus** mit Zertifizierung nach den Vorschriften der VO (EU) Nr. 2018/848 mit der jeweils geltenden Fassung.

Der Betrieb wirtschaftet im **Verpflichtungszeitraum (5 Jahre)** gesamtbetrieblich nach den Regeln des Ökolandbaus.

Antragsverfahren

Bei der Beantragung sind die, für die jeweiligen Förderverfahren notwendigen Angaben in den dafür vorgesehenen Antragsunterlagen des Sammelantrages, des Flächen- und Nutzungsnachweises, des graphischen Flächennachweises sowie in den von der Antrags- und Bewilligungsbehörde dafür vorgesehenen Formblättern vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz prüft den Antrag, sowie die Förderfähigkeit der Flächen und entscheidet über die Bewilligung des Antrags.

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz erlässt im Falle der Bewilligung einen Zuwendungsbescheid, der sich über die Dauer des Verpflichtungszeitraums erstreckt. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Abschluss des Antragsverfahrens.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Maßnahme kann nur beantragt werden, wenn Sie entweder im GA 2022 oder im GA 2023 einen Antrag auf Teilnahme an der Öko-Förderung gestellt haben. Der Zuwendungsbescheid wird Ihnen demnächst zugestellt oder wurde Ihnen bereits zugestellt.

Zur Auszahlung der Zuwendung müssen Sie jährlich bis zum **15.05.** mit dem GA einen Auszahlungsantrag stellen.

Die jährliche Zuwendung im Rahmen der mehrjährigen Verpflichtung wird nach Abschluss des jährlichen Verpflichtungszeitraums sowie nach abschließender Prüfung der Fördervoraussetzungen ausgezahlt.

Zur **Beantragung** der Teilnahme an der Öko-Förderung sowie der **Auszahlung** der Zuwendung bitte folgendes beachten:

Antrag auf Auszahlung und Transaktionskostenzuschuss für eine bestehende Verpflichtung im GA 2024

Sie müssen für eine bestehende Ökoverpflichtung einen Auszahlungsantrag (Feld 40.1 im GA) für die im Jahr 2024 zu erbringende Leistungen bis spätestens **15.05.2024** stellen.

Sie haben im **GA 2024** die Möglichkeit einen Antrag auf Transaktionskostenzuschuss für Ökobetriebe (Feld 40.3 im GA) zu beantragen. Der Antrag muss bis **spätestens 15.05.2024** im GA gestellt werden. Im GA 2024 besteht die Möglichkeit eine **Erweiterung des Verpflichtungsumfangs** zur Startverpflichtung zu beantragen (Feld 40.2 im GA).

In diesem Fall bitte nur den zusätzlichen Flächenumfang zur bestehenden Startverpflichtung im Zuwendungsbescheid eintragen.

Antrag auf Neueinstieg in die Öko-Förderung im GA 2024

Sie haben im **GA 2024** erneut die Möglichkeit den **Neueinstieg ab 2025** in die Öko-Förderung (Feld 46.1ff im GA) zu beantragen. Hierfür müssen Sie den **Verpflichtungsumfang** entsprechend angeben. Der **Verpflichtungszeitraum** beläuft sich auf **5 Jahre** (01.01.2025-31.12.2029). Zusätzlich kann ein Antrag auf Transaktionskostenzuschuss für Ökobetriebe gestellt werden (Feld 46.2 im GA). Der Antrag auf Neueinstieg ab 2025 muss bis **spätestens 15.05.2024** im GA 2024 gestellt werden.

Achtung NEUEINSTEIGER

Im GA 2024 ist eine **Bewertungsmatrix** eingebaut, an Hand derer die Bewilligungsbehörde im Nachgang und Sie selbst direkt beim Ausfüllen eine Rangfolge anhand von Auswahlkriterien ersehen können.

Die eingehenden Anträge werden aufgrund der dargelegten Betriebsstruktur unter Zugrundelegung der Bewertungsmatrix in Reihenfolge gebracht. Die Reihenfolge ergibt sich aufgrund der Gesamtpunktzahl, die ein antragstellender Betrieb erreicht. (Matrix siehe nächste Seite).

Bei der Erfüllung einzelner Kriterien aus der Bewertungsmatrix summieren sich die zutreffenden Punkte. Damit eine Förderung gewährt werden kann, ist eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten zu erreichen.

Die nach dem Gewichtungungsverfahren entstandene Reihenfolge wird bei der Auswahl in 2024 zugrunde gelegt werden. Vom ersten Platz ab werden die Betriebe in der Reihenfolge (bei Vorliegen aller sonstigen Erfordernisse) positiv beschieden, solange bis das jährlich verfügbare Budget vergeben ist.

Danach erhalten Sie umgehend Nachricht, ob Sie für die Förderung ab 2024 zugelassen werden oder nicht. Sollte ein Betrieb drei Jahre in Folge, aufgrund der Rangfolge oder einer nicht erreichten Mindestpunktzahl nicht berücksichtigt werden, so wird dieser Betrieb im Folgejahr nicht zur Antragsstellung zugelassen („Antragspause“). Erst im übernächsten Jahr kann der Betrieb erneut die Aufnahme in die Förderung beantragen.

Matrix zum Priorisieren der Förderanträge Ökologischer Landbau

Kriterium	Punkte
Pflanzliche Erzeugung	
<ul style="list-style-type: none"> Anbau von Ackerkulturen oder Sonderkulturen (Weinreben) auf mindestens 50% der LF des geprüften Antrages und davon mindestens 50% Anbau von Marktfrüchten¹ oder Sonderkulturen (Weinreben)² 	6
Tierische Erzeugung	
<ul style="list-style-type: none"> mindestens 10 GVE (Gesamttierbestand) oder 5 GVE (Schafe, Ziegen oder Schweine) ohne Anrechnung von Pensionspferden³ 	5
<ul style="list-style-type: none"> Zusatzpunkt für Milchproduktion im antragstellenden Betrieb mit mindestens 10 GVE Milchkühen Als Nachweis letzte Milchgeldabrechnung einreichen! 	1
<ul style="list-style-type: none"> Zusatzpunkt für Geflügelhaltung (mindestens 1 GVE) oder Schweinehaltung (mindestens 10 GVE) im antragstellenden Betrieb 	1
Direktvermarktung	
Vorhandensein und Betrieb einer Direktvermarktungseinrichtung (Hofladen, Verkaufsstation, Marktstand, Verkaufswagen, Verkaufsautomat, oder Vergleichbares) mit einem glaubhaft darstellbaren Mindestumsatz von mindestens 2.000,-€/Jahr. ⁴ Nachweis durch Vorlage von Rechnungen bzw. Belegen, damit Mindestumsatz geprüft werden kann. Direktvermarktungseinrichtungen sind mit Fotos zu belegen!	2
Abzüge: Ökologische Bewirtschaftung in der Vergangenheit Wurde der Betrieb oder wesentliche Teile der Betriebsfläche (>30%) in den vergangenen fünf Jahren mit einer Unterbrechung von mindestens einem Jahr schon einmal ökologisch bewirtschaftet?	-3
Sanktionen in der Vergangenheit	
Betrieb hatte in der letzten fünfjährigen Periode mindestens zweimal eine Sanktionierung in Form einer Prämienkürzung (Prämie zur Einführung oder Beibehaltung der ökologischen Landbewirtschaftung) von jeweils mindestens 20%	-5

¹ Marktfrüchte im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Obst-, Gemüse- oder Getreideerzeugnisse, die im sogenannten Marktfruchtbau meistens zur Erzeugung von Nahrungsmitteln von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben angebaut werden. Der Gegenbegriff sind Futterpflanzen, die im so genannten Futterbau (z.B. Heu, Klee gras, Luzerne, etc.) angebaut werden. Im Öko-Landbau gelten auch Gemenge von Marktfrüchten sowie andere handelbare Körnererzeugnisse (z.B. Erbsen, Bohnen, Linsen, etc.) als Marktfrucht.

² Zu Sonderkulturen im Sinne dieser Förderrichtlinie zählen Obstbaumkulturen nur, wenn sie mehr als 100 Bäumen pro ha aufweisen.

³ Das Eigentum von Pferden muss durch Equidenpässe belegt werden.

⁴ Eine tatsächlich vorhandene Direktvermarktung (Landwirtschaftliche Direktvermarktung im Sinne dieser Richtlinie ist der direkte Verkauf von landwirtschaftlich erzeugten Lebensmitteln auch als weiterverarbeitete Produkte vom Erzeuger an den Endverbraucher.) sollte auch über eine Bescheinigung eines Steuerberaters belegt werden.

Fördervoraussetzungen

- **jährliche Vorlage** der im Saarland eingeführten Bescheinigung der Kontrollstelle (**Öko-Kontrollblatt**) über die gesamtbetriebliche Wirtschaftsweise und die Mitteilung über Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße nach Verordnung (EU) 2018/848 spätestens zum **15.05.** des **auf das Verpflichtungsjahr folgenden Jahres** mit dem Agrarförderantrag.
- **NEUEINSTEIGER** müssen den Gesamtbetrieb auf die ökologische Wirtschaftsweise umstellen und dies über einen Nachweis einer anerkannten Kontrollstelle darlegen.
- Mit dem Antrag auf Einstieg in die Förderung bzw. zu Beginn eines neuen Verpflichtungszeitraums ist die Teilnahme an **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen** (Feld 44.3 im GA) nachzuweisen. Die Fort- und Weiterbildungen müssen von dem Betriebsinhaber oder einem dem Betrieb zugehörigen Familienangehörigen absolviert werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass die weitergebildeten Personen dem Betrieb in einer Art zugehören, durch die der Nutzen der Weiterbildung dem Betrieb zur Verfügung steht. Bei einer GbR oder KG muss die Weiterbildung durch ein Mitglied der GbR oder KG absolviert werden.

Anerkannt werden Fort- und Weiterbildungen zu den Themen

- Betriebswirtschaft,
- tierische Produktion,
- pflanzliche Produktion,
- ökorechtliche Vorgaben (EU-Recht und nationales Recht).

Aus vorstehendem Themenkreis müssen für **Neueinsteiger** in die Ökoförderung mindestens 3 Veranstaltungen **innerhalb** der letzten **3 Jahre** (Jahr der Antragstellung und 2 Jahre davor) und für **Beibehalter** mindestens 4 Veranstaltungen **innerhalb** der letzten **5 Jahre** (Jahr der Antragstellung und 4 Jahre davor) durch Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen werden.

Inhaltlich ausgeschlossen sind rechtlich **vorgeschriebene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen** sowie einzelbetriebliche **Beratungen**.

Bei **Grünlandbetrieben** (Flächenanteil des Dauergrünlands von mehr als 50%) muss ein Mindestviehbesatz (mittlerer jährlicher Tierbesatz = Durchschnittsbestand) von **0,3 RGV/ha** Dauergrünland eingehalten werden.

Bagatellregelung

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die mögliche Förderung **mindestens** eine Höhe von **240 €/Jahr** erreichen wird. Eine nachträgliche Unterschreitung dieses Förderbetrages im Laufe des Verpflichtungszeitraums ist unbeachtlich.

Fördersatz 2023

BEIBEHALTER	Prämie	
Gemüsebau	485 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche je Jahr
Ackerfläche	240 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche je Jahr
Grünland	190 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche je Jahr
in Kombination mit ÖR 4	140 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche je Jahr
Dauerkulturen oder Baumschulen	987 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche je Jahr

NEUEINSTEIGER	Prämie	
Gemüsebau	485 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche je Jahr
Ackerfläche	400 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche je Jahr
Grünland	400 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche je Jahr
in Kombination mit ÖR 4	350 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche je Jahr
Dauerkulturen oder Baumschulen	1.500 €	je Hektar landwirtschaftliche Fläche je Jahr

Zuwendungsempfänger

Förderempfänger sind saarländische Betriebsinhaber im Sinne der VO (EU) 2021/2115, die eine **landwirtschaftliche Tätigkeit** auf Flächen, deren **Nutzung** überwiegend **landwirtschaftlichen Zwecken** dient, ausüben und den **Betrieb selbst bewirtschaften**. Der Betriebssitz des Zuwendungsempfängers muss im Saarland liegen.

Die Förderung erfolgt nach dem **Betriebssitzprinzip**.

Zusätzliche Zuwendungsempfänger sind Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten und andere Landbewirtschafter, die sich verpflichten, freiwillige Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen auf den vom Saarland bestimmten Landwirtschaftsflächen bestehen und die ihren Sitz im Saarland haben.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- die Vorschriften zu den Konditionalitäten (siehe Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität),
- die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes,
- dem GAK-Rahmenplan,
- dem SEPL 2023-2027 und
- dem GAP-Strategieplan

einzuhalten.

Zu- und Abgänge von Flächen, Einbeziehung und Ersetzen von Flächen

Unter der Voraussetzung, dass die Umstellung auf ökologischen Anbau je Fläche mindestens 2 Jahre bei Ackerland und Dauergrünland bzw. 3 Jahre bei Dauerkulturen beibehalten wird, können im Rahmen der 5-jährigen Verpflichtung Flächenzugänge bis zu 10% der Startverpflichtung über den Umfang des ersten Jahres hinaus bis zum Ende des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes gefördert werden. Bei wesentlichen Flächenerweiterungen des Betriebes, d.h. bei Flächenzugängen von 10% oder mehr zur Startverpflichtung, kann der betroffene Antragsteller den Antrag auf eine neue 5-jährige Bewirtschaftungsverpflichtung im Umfang des erweiterten Flächenangebotes stellen. Die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 2018/848 sind einzuhalten.

Unter der Voraussetzung, dass die Umstellung auf ökologischen Anbau je Fläche mindestens 2 Jahre bei Ackerland und Dauergrünland bzw. 3 Jahre bei Dauerkulturen beibehalten wird, lässt das Saarland für Flächenabgänge innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums eine 10%-ige Schwanungsbreite zur Startverpflichtung zu, ohne dass Rückforderungen für Förderungen der zurückliegenden Jahre ausgesprochen werden. Die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 2018/848

sind einzuhalten.

Ein Wechsel zwischen den Kulturgruppen Gemüsebau, Ackerfläche, Grünland sowie Dauer- und Baumschulkulturen ist in den einzelnen Jahren möglich. Die Höhe der jährlichen Prämie richtet sich dann nach der jeweils beantragten Kulturgruppe.

Kombinierbarkeit

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen und den anderen ELER-Maßnahmen ergeben sich aus den **Kombinationstabellen** (siehe Anlage 7 „Kombinationstabellen“ zum Merkblatt GA).